

Aktuelle BSG-Entscheidungen zum ALG II

Verpflegung darf nicht als Einkommen angerechnet werden

Die Regelleistung darf nicht gekürzt werden, wenn im Krankenhaus Verpflegung bereitgestellt wird. „Grundsätzlich lässt das SGB II eine Reduzierung der Regelleistung auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsermittlung nicht zu, denn die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts hat pauschalierenden Charakter. Dies schließt sowohl die Berücksichtigung individuell geringerer als auch höherer Bedarfe aus“ entschied das BSG.

Urteil vom 18.06.2008 – B 14 AS 22/07 R

Das Urteil ist übertragbar auf andere Formen der stationären Unterbringung (Kur, Reha, Tagesklinik usw.) sowie auf weitere Fälle, in denen das Amt aufgrund einer besonderen Lebenssituation eine Ersparnis und somit einen geringeren Bedarf unterstellt.

Wichtig zu wissen: Die Entscheidung bezieht sich auf die alte Rechtslage vor dem 1.1.2008.

Die neue ALG-II-Verordnung, nach der Vollverpflegung pauschal in Höhe von monatlich 35 Prozent der Regelleistung zu berücksichtigen ist (§ 2 Abs. 5), war nicht Gegenstand des Verfahrens. In der „Medieninformation“ des BSG zum Urteil heißt es aber zur Einkommensanrechnung nach der neuen VO:

„Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.“ Insofern die Regelung überhaupt rechtmäßig ist, müssten zumindest die Absetzbeträge nach § 11 SGB II berücksichtigt werden, so das BSG.

Wir halten die Anrechnung von Verpflegung als Einkommen auch nach der neuen VO für nicht rechtmäßig und empfehlen Widerspruch und Klage. Argumente und Tipps dazu stehen im A-Info Nr. 119 v. Februar 2008 (unter www.erwerbslos.de) und auf www.tachelesozialhilfe.de

Tilgungszinsen fürs Eigenheim

Auch Tilgungszinsen müssen (teilweise) anerkannt werden, wenn dies der Gleichheitsgrundsatz gebietet. Vergleichsmaßstab soll dabei sein, welche Kosten in einem vergleichbaren Fall für eine angemessene Mietwohnung zu übernehmen wären. Damit schränkte das BSG seinen bisherigen Grundsatz ein, das SGB-II-Leistungen nicht zu einem Vermögensaufbau genutzt werden dürfen.

Urteil vom 18.06.2008, BG 14/11b AS 67/06 R

Wohngemeinschaften

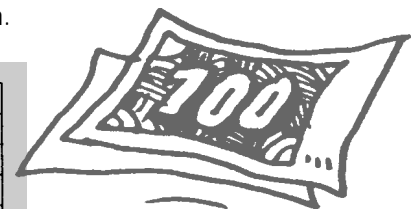
Lebt ein allein stehender ALG-II-Bezieher in einer Wohngemeinschaft mit anderen zusammen, dann richtet sich die Angemessenheit seiner Wohnungskosten trotzdem nach den Regeln für eine allein lebende Einzelperson (zustehende Wohnungsgröße, hier 50 qm, mal Mietzins je qm nach den örtlichen Verhältnissen).

BSG, Urteil vom 18.06.2008, B 14/11b AS 61/06 R

Beträge für „Warmwasserabzug“

Die Ämter dürfen die Heizkosten um die Kosten fürs Warmwasser kürzen – aber nur in der Höhe, die auch in der Regelleistung enthalten ist. Dies entschied das BSG bereits im Februar. Mittlerweile liegt eine Urteilsbegründung vor (BSG, Urteil vom 27.2.2008, B 14/11b AS 15/07). Darin nennt das BSG konkrete Geldbeträge für den Warmwasserabzug (siehe Tabelle; die Warmwasseranteile bis 30.6.2008 stehen im Urteil, die anderen Werte sind von uns analog berechnet worden).

Angefochtene Bescheide müssen entsprechend korrigiert werden. Bei Bescheiden, die bereits bestandskräftig geworden sind, kann eine Überprüfung nach § 44 SGB X beantragt und zumindest wohl für die Zeit nach den BSG-Entscheidungen zum Warmwasserabzug eine Korrektur verlangt werden.



Wichtige Ausnahme:

Sollten im Ausnahmefall die Kosten für Warmwasser über einen getrennten Zähler konkret erfasst werden, dann sind laut BSG diese Kosten abzuziehen.

Dies ist nachteilig, da die tatsächlichen Kosten in aller Regel deutlich über den viel zu niedrigen Ansätzen in der Regelleistung liegen.

Geldbeträge für Warmwasserabzug

	100%	90%	80%	60%
RL „331-€“ (RL Ost 1.1.2005-30.06.2006)				
Anteil HH-Energie/Strom insg.	19,90	17,91	15,92	11,93
Anteil Warmwasser	5,97	5,37	4,78	3,58
RL „345-€“ (RL West und Gesamt ab 1.7.2006 bis 30.06.2007)				
Anteil HH-Energie/Strom insg.	20,74	18,67	16,59	12,44
Anteil Warmwasser	6,22	5,60	4,98	3,73
RL „347-€“ (RL ab 1.7.2007 bis 30.06.2008)				
Anteil HH-Energie/Strom insg.	20,86	18,77	16,69	12,52
Anteil Warmwasser	6,26	5,63	5,01	3,76
RL „351-€“ (RL ab 1.7.2008)				
Anteil HH-Energie/Strom insg.***	21,10 (22,13)	18,99 (19,92)	16,88 (17,70)	12,66 (13,28)
Anteil Warmwasser***	6,33 (6,40)	5,70 (5,76)	5,06 (5,12)	3,80 (3,84)

***Die erstgenannten Werte ergeben sich, wenn man dem Rechenansatz des BSG strikt folgt (Fortschreibung der Ursprungswerte aus der EVS 1998); die Werte in Klammern, wenn man die EVS 2003 zugrunde legt.

Altersvorsorge-Vermögen kann über die SGB-II-Freibeträge hinaus geschützt sein

Seit dem Frühjahr 2007 gilt ein neuer Pfändungsschutz für die private Altersvorsorge¹:

Diese Regelung ist auch für die Bedürftigkeitsprüfung nach dem SGB II von großer Bedeutung: Mit dem Pfändungsschutz wurde im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ein weiterer Weg eröffnet, Vermögen von einer Verwertung auszuschließen („man kommt an sein Vermögen gar nicht ran“). Dies kann – bevor ALG II beantragt wird – genutzt werden, um verwertbares Vermögen in nicht verwertbares Vermögen umzuwandeln. Darauf hat die vom DGB herausgegebene Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ im Heft 6/7 2008 aufmerksam gemacht.

Verwertung ausgeschlossen – Vermögen „geschützt“!

Bei der Bedürftigkeitsprüfung nach SGB II darf nur solches Vermögen berücksichtigt werden, das auch verwertbar ist (§ 12 Abs. 1 SGB II).

Nicht verwertbar ist z.B. eine private Rentenversicherung, bei der eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand per Vertragsklausel ausgeschlossen ist. Bisher war ein solcher **Verwertungsausschluss** nur zulässig bis zur Höhe des Freibetrags für die Altersvorsorge (250 Euro pro vollendetem Lebensjahr, § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II).²

Das „neue“ VVG erlaubt nun einen Verwertungsausschluss für **jede Altersvorsorge, die nicht gepfändet** werden darf.³ Dabei gelten Höchstbeträge, die deutlich über den SGB-II-Freibeträgen liegen!

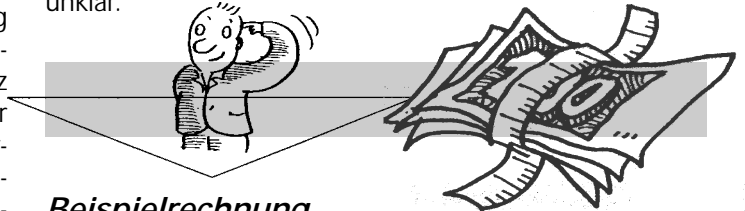
Der neue Pfändungsschutz ist eine Art „Eintrittskarte“ dafür, dass auch eine (relativ hohe) Altersvorsorge bei Hartz IV „geschützt“ sein kann. Es gilt: Erfüllt eine Altersvorsorge die Bedingungen für den Pfändungsschutz, dann darf ein Verwertungsausschluss vereinbart werden. Ist aber die Verwertung vertraglich ausgeschlossen, dann handelt es sich nicht mehr um verwertbares Vermögen – es ist „Hartz-IV-sicher“!

Damit Rücklagen fürs Alter unpfändbar sind, müssen in der Regel folgende Bedingungen eingehalten werden: Die (Versicherungs)Leistung beginnt **frühestens ab dem 60. Geburtstag**, sie wird **regelmäßig (z.B. monatlich) ausbezahlt** und **lebenslang** gewährt und es sind außer Hinterbliebenen keine Dritten als „Berechtigte“ (für die Altersvorsorge) eingesetzt.⁴

Die nach Alter gestaffelten Höchstbeträge liegen z.B. für einen 45-Jährigen bei 91.000 Euro, für einen 55-Jährigen bei 152.000 Euro und für einen 60-Jährigen bei 193.000 Euro.⁵

Wichtig: Diese Höchstbeträge beziehen sich auf die **gesamte Altersvorsorge**: Mehrere private Rentenversicherungen oder Sparpläne müssen zusammengezählt wer-

den und auch die gesetzliche Rente ist zu berücksichtigen. Wie dies konkret berechnet werden soll, ist (bislang) unklar.



Beispielrechnung

Eine Abschätzung kann so aussehen: Der neue Pfändungsschutz soll sicherstellen, dass im Alter ein Betrag in Höhe der Pfändungsfreigrenze zum Leben verbleibt – also zurzeit 990 Euro. Nehmen wir als Beispiel einen 60-Jährigen (pfändungsfreie Altersvorsorge max. 193.000 Euro), der laut Renteninformation eine gesetzliche Rente in Höhe von 490 Euro brutto und 440 Euro netto zu erwarten hat. Vier Neuntel (440/990 Euro) der ihm zustehenden Alterssicherung sind also durch die gesetzliche Rente gedeckt. Die restlichen fünf Neuntel bleiben für die private Absicherung. Fünf Neuntel von 193.000 Euro sind 107.222 Euro. Bis zu diesem Wert kann ein privater Rentenvertrag „pfändungsfrei“ gestellt werden, ein Verwertungsausschluss nach VVG vereinbart und die Vorsorge somit „Hartz-IV-sicher“ gemacht werden.

Tip: Ratsuchende sollten auf diesen erweiterten Verwertungsausschluss hingewiesen werden. Je niedriger der Anspruch auf die gesetzliche Rente ist, desto größer ist das private Vorsorge-Vermögen, das geschützt werden kann.

Gang zum Sozialgericht erforderlich

Die „Ämter“ und die Bundesagentur für Arbeit ignorieren bisher den erweiterten Verwertungsausschluss. Die fachlichen Hinweise zu § 12 SGB II beinhalten das VVG in der Fassung vor dem 30.3.2007! Die neue Rechtslage wird „vertuscht“. Dies verdeutlicht aber auch, dass der Schutz einer (über die Freibeträge des SGB II hinausgehenden) Altersvorsorge zurzeit wohl nur vor Gericht durchgesetzt werden kann.

Ausführliche Informationen zum Thema in: Rolf Winkel: Altersvorsorge-Kapital bis zu 238.000 Euro kann unpfändbar sein, in: Soziale Sicherheit, Heft 6/7 2008.

Siehe: www.dgb.de/themen/hartz/dokumente/rolf_winkel_SoSi6_7_08_altersvorsorgekapital_unpfaendbar.pdf

¹ Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge, BGBl Jg. 2007, Nr. 11

² Früher § 165 VVG, jetzt § 168 Abs. 3 Satz 1 VVG

³ § 168 Abs. 3 Satz 2 VVG

⁴ Nach § 851 c Abs. 1 ZPO

⁵ Die beispielhaft genannten Beträge ergeben sich wenn die in § 851 c Abs. 2 ZPO genannten jährlichen Rücklagen addiert werden.